



## Darf Metzger Rezepte geheim halten?

**?** Wir sind ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Putenmast, eigener Schlachtung und Produktion. Seit 15 Jahren beschäftigen wir unseren Metzgermeister, welcher vorher

- nur Wurst aus Rind und Schwein hergestellt hat. In unserem Betrieb hat er es in den vielen Jahren geschafft viele Wurstprodukte aus 100 % Pute herzustellen. Alle Experimente die Wurst herzustellen, fanden in unserer Wurstküche während der Arbeitszeit statt. Die Rezepte hält er vor uns, der Geschäftsleitung, geheim. Darf er diese Rezepte geheim halten oder muss er sie uns offenlegen, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten?

Peter W. in S.

Wenn es sich um eine patentierbare Neuerung, also eine technische Erfindung handeln würde, wäre die Auskunftspflicht an den Arbeitgeber im Arbeitnehmererfindungsgesetz geregelt. Der Arbeitnehmer muss danach (technische)

Erfindungen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit während der Arbeitszeit als sogenannte Dienstleistung gemacht hat, dem Arbeitgeber anzeigen und offenlegen.

Kochrezepte oder auch Wurstrezepte sind aber keine technischen Erfindungen im

Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes und nicht patentierbar, damit sind die Regelungen nicht anwendbar.

Wenn Ihr Mitarbeiter seine Rezeptentwicklung während der Arbeitszeit und im Rahmen seiner vertrag-

lichen Tätigkeit geleistet hat, haben Sie aber trotzdem Anspruch auf die Mitteilung der Rezeptur – und zwar aus dem Arbeitsvertrag. Auch wenn im Arbeitsvertrag nichts von Auskunftspflichten geregelt ist, wird der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit im Unternehmen bezahlt, dazu gehört natürlich auch, dass die Ergebnisse seiner Tätigkeit dem Arbeitgeber zugute kommen. Wenn die Entwicklung von Rezeptvariationen also während der Arbeitszeit und im Auftrag oder zumindest mit Wissen und Willen des Arbeitgebers erfolgt ist, muss der Arbeitnehmer die Ergebnisse seiner Arbeitsleistung – also die neuen Rezepturen – an den Arbeitgeber herausgeben.

Dierk Straeter



**Rezepte, die ein Angestellter während der Arbeitszeit im Auftrag des Arbeitgebers entwickelt, muss er an den Chef herausgeben.**

Foto: B. Lütke Hockenbeck



Sie haben auch eine Frage? Dann melden Sie sich bei uns. Für unsere Abonnenten haben wir einen kostenlosen Frage-Antwort-Service eingerichtet: So schnell wie möglich schicken wir Ihnen die Antwort direkt nach Hause. Schicken Sie Ihre Frage per Fax an: (0 25 01) 801-872 oder per E-Mail an: [hofdirektredaktion@wochenblatt.com](mailto:hofdirektredaktion@wochenblatt.com). Oder nutzen Sie unser Kontaktformular im Internet unter [www.hofdirekt.com](http://www.hofdirekt.com) → Service → Frage & Antwort.